Vom Vorstand am 08.12.2025 final beschlossene Fassung

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Digitale Gemeinderatssitzungen[1] und Livestreaming aufgrund der Gemeindeordnungsnovelle 2025

Handreichung für die Verbandsmitglieder

Inhaltsverzeichnis

Mitwirkende 3

1 Digitale Sitzungen 4

1.1 Grundlagen 4
1.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 4
1.1.2 Hauptsatzungsregelung 4

1.2 Durchführung einer digitalen Gremiensitzung 7
1.2.1 Gegenseitige Wahrnehmbarkeit 7
1.2.2 Teilnahme- und Stimmrecht zugeschalteter Ratsmitglieder; Beschlussfähigkeit 7
1.2.3 Verschwiegenheit betreffend nichtöffentlicher Sitzungen 7
1.2.4 Zuschaltung des Vorsitzenden 8
1.2.5 Zusätzliche Anforderungen an die Sitzungsniederschrift 8

1.3 Technische Anforderungen 8
1.3.1 Verantwortung für die Beschaffung der Technik 8
1.3.2 Auswahl der Basissoftwarekomponenten (Videokonferenzsystem und Abstimmungstool) 9
1.3.3 Ablaufschema bei Auftreten einer technischen Störung 11
1.3.4 Folgen einer unrechtmäßig begonnenen bzw. fortgesetzten Sitzung 12

1.4 Datenschutz bei digitalen Sitzungen 12

1.5 Ausnahmeregelungen 13
1.5.1 Gesetzliche Ausschlussgründe (§ 37 Abs. 3 S. 1 GemO) 13
1.5.2 Individuelle Ausschlussgründe per Hauptsatzungsregelung (§ 37 Abs. 3 S. 2 GemO) 13

1.6 Regelung für außergewöhnliche Notsituationen (§ 37a Abs. 4 GemO) 14

1.7 Textbausteine für Geschäftsordnungsänderungen 15

[1] Hiervon sind sowohl **hybride Sitzungen** mit (teilweise) persönlich im Sitzungsraum anwesenden Ratsmitgliedern als auch **volldigitale Sitzungen** unter Zuschaltung aller Ratsmitglieder inklusive der/dem Vorsitzenden erfasst. Die digitale Zuschaltung der/des Vorsitzenden ist nur bei nichtöffentlichen Sitzungen möglich.

2 Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen und deren Veröffentlichung (Livestreaming) 18

2.1 Hauptsatzungsregelung 18

2.2 Fehlerfolgen 20

2.3 Berechtigung und Verantwortung für Film- und Tonaufnahmen 20

2.4 Datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis 20

2.5 Hinweise des LfDI betreffend der Einschränkung ungewollter Weiterverbreitungen 21

Mitwirkende

Monja Beck	Stadt Pforzheim
Thomas Brändle	Stadt Heilbronn
Manuel Brückner	Städtetag Baden-Württemberg
Norbert Brugger	Städtetag Baden-Württemberg
Daniel Fabian	Stadt Heidenheim an der Brenz
Melanie Fetzer	Stadt Heidenheim an der Brenz
Kai Knobloch	Stadt Freiburg im Breisgau
Alexander Koch	Stadt Karlsruhe
Stefan Lenz	Stadt Heidelberg
Emelie Maier	Stadt Heidenheim an der Brenz
Klaus Mevius	Stadt Heidelberg
Ulrich Narr	Stadt Tübingen
Sabine Recker	Stadt Freiburg im Breisgau
Bernd Reichert	Landeshauptstadt Stuttgart
Daniel Schmid	Stadt Karlsruhe
Tobias Steinmetz	Landeshauptstadt Stuttgart
Detlef Wagner	Stadt Pforzheim

1 Digitale Sitzungen

1.1 Grundlagen

1.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bis zur Gemeindeordnungsnovelle 2025 konnten kommunale Sitzungen nur in Präsenz stattfinden, soweit keine Ausnahmesituation im Sinne des § 37a GemO a. F. gegeben war. Die Novellierung der Gemeindeordnung ermöglicht kommunalen Gremien nun auch digitale Sitzungen, soweit dies per Hauptsatzungsregelung zugelassen wird. Der Gemeinderat entscheidet also in eigener Verantwortung, ob er durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung für seine Sitzungen oder/und Sitzungen seiner Ausschüsse die Möglichkeit der Zuschaltung von Ratsmitgliedern zu Sitzungen über ein Videokonferenzsystem eröffnet. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 37a Abs. 1 GemO n. F. Es gilt das qualifizierte Mehrheitserfordernis für Hauptsatzungsänderungen nach § 4 Abs. 2 GemO (Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder).

Entscheidet sich eine Gemeinde für eine solche Hauptsatzungsregelung, erwächst den Ratsmitgliedern hieraus ein individueller Rechtsanspruch auf digitale Zuschaltung. Die digitale Teilnahme eines Ratsmitglieds bedarf dessen Zustimmung. Hierbei handelt es sich nicht um ein förmliches Zustimmungserfordernis. Die Regelung soll zum Ausdruck bringen, dass die digitale Teilnahme eines Ratsmitglieds auf Freiwilligkeit beruhen muss und gegen dessen Willen nicht erzwungen werden darf. Eine digitale Teilnahme ist voraussetzungslos möglich. Es müssen also keine besonderen Gründe hierfür vorliegen. Eine hiervon abweichende Hauptsatzungsregelung, welche die digitale Zuschaltung im Einzelfall von Voraussetzungen abhängig macht, wäre rechtswidrig.

PRAXISTIPP:

Rechtlich nicht ausgeschlossen ist ein Gebot zur Vorankündigung der digitalen Teilnahme, bspw. in Form einer (abgeschwächten) Soll-Regelung in der Geschäftsordnung. Ratsmitglieder sollen dadurch animiert werden, ihre beabsichtigte Zuschaltung vorab mitzuteilen. Auch wenn eine solche Regelung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, kann sie insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Beschlussfähigkeit von praktischer Relevanz sein. Formulierungsvorschlag siehe: Punkt 1.7.

1.1.2 Hauptsatzungsregelung

Der Inhalt der Hauptsatzungsregelung sollte folgende Punkte umfassen:

a) Ausdrückliche, allgemeingültige Bestimmung, dass Ratsmitglieder [Anm.: mit Ausnahme des Vorsitzenden bei öffentlichen Sitzungen] per Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an den kommunalen Gremiensitzungen teilnehmen dürfen	obligatorisch
RG: § 37a Abs. 1 S. 1 GemO	
Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptsatzung, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme nach Abs. 1 und/oder Abs. 4 jeweils ermöglicht werden soll. Die Möglichkeit der digitalen Teilnahme ist bei öffentlichen Sitzungen für den Vorsitzenden gesetzlich ausgeschlossen, bei nichtöffentlichen Sitzungen möglich.	

b) Festlegung, für welche Gremien die Möglichkeit zur digitalen Zuschaltung eröffnet wird	obligatorisch
RG: -	

Die Regelung des § 37a GemO ermöglicht Hauptsatzungsregelungen zur digitalen Sitzungsteilnahme für den Gemeinderat, seine beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 5 S. 1 GemO), seine beratenden Ausschüsse (§ 41 Absatz 3 GemO) und Bezirksbeiräte (§ 65 Abs. 3 S. 3 GemO). Ferner für Ortschaftsräte und deren Ausschüsse, sofern der jeweilige Ortschaftsrat dem zusätzlich durch Beschluss mit einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustimmen (§ 72 S. 1 Nr. 3 GemO).

In der Hauptsatzung ist daher ausdrücklich zu regeln, für welche Gremien eine digitale Sitzungsteilnahme ermöglicht wird. Der Gemeinderat kann also für die kommunalen Gremien differenzierte Regelungen treffen.

PRAXISTIPP:

Wir empfehlen, die Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen per Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung im Rahmen einer gestuften Einführung zunächst auf bestimmte Gremien – beispielsweise den Verwaltungsausschuss – zu begrenzen. Dadurch können schrittweise Erfahrungswerte im rechtssicheren Umgang mit dem digitalen Sitzungsformat gewonnen werden.

c) Ergänzende Festlegung, dass auch bei nichtöffentlichen Sitzungen der jeweiligen Gremien eine digitale Teilnahme möglich ist	optional
RG: § 37a Abs. 1 S. 5 GemO	

Die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme kann durch Hauptsatzungsregelung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet werden. Diese Erweiterung ist auch relevant, weil sich das Erfordernis der Herstellung der Nichtöffentlichkeit während einer laufenden öffentlichen Ratssitzung ergeben kann (§ 35 Absatz 1 Satz 3 GemO).
Zum Thema „Verschwiegenheit betreffend nichtöffentlicher Sitzungen“ siehe Punkt 1.2.3

d) Regelung zur digitalen Teilnahme des Vorsitzenden bei nichtöffentlichen Sitzungen	optional
RG: § 37a Abs. 1 S. 7 GemO	

siehe hierzu Punkt 1.2.4

e) Regelung zum Ausschluss der digitalen Teilnahme	optional
RG: § 37a Abs. 3 S 2 GemO	

siehe hierzu Punkt 1.5.2

f) Regelung für außergewöhnliche Notsituationen	optional
RG: § 37a Abs. 4 GemO	
siehe hierzu Punkt 1.6	

Musterformulierung

§ … Sitzungsteilnahme

(1) Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.[1] Die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats sind bei Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht stimmberechtigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen und für Sitzungen, die teilweise oder vollständig außerhalb des Sitzungssaals stattfinden. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Gemeinderat folgende Gegenstände verhandelt: *XXX*[2]

(3) Der/Die Vorsitzende gibt die Art der Durchführung einer Sitzung bei Einberufung der Sitzung bekannt.

(4) Eine im Laufe der Amtszeit des Gemeinderats nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückende Ersatzperson kann an ihrer ersten Sitzung als Mitglied des Gemeinderats nicht durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für einen Ortschaftsrat und dessen Ausschüsse, der der Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zugestimmt hat.

(6) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

---

[1] **Die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme per Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung kann per Hauptsatzung auf bestimmte Gremien begrenzt werden. Sätze 1 und 2 können daher beispielsweise in der Einführungsphase digitaler Sitzungen wie folgt lauten**: „(1) Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats mit Ausnahme des/der Vorsitzenden können an öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats können an nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

[2] Eine **Erweiterung des Ausnahmekatalogs** kann nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgen. Siehe hierzu Punkt 1.52.

1.2 Durchführung einer digitalen Gremiensitzung

1.2.1 Gegenseitige Wahrnehmbarkeit

- Die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit des Vorsitzenden sowie der im Sitzungsraum anwesenden und digital zugeschalteten Ratsmitglieder ist Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung.

- Auch für die im Sitzungsraum anwesenden Zuschauer ist eine optische und akustische Wahrnehmbarkeit der zugeschalteten Ratsmitglieder zu gewährleisten, um den Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

- Eine nur telefonische Zuschaltung von Ratsmitgliedern ist nicht möglich.

- Die Wortbeiträge zugeschalteter Ratsmitglieder müssen stets in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Hingegen ist eine ständige optische und akustische Wahrnehmbarkeit sämtlicher digital zugeschalteter Ratsmitglieder über die gesamte Sitzungsdauer regelmäßig nicht erforderlich. Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung siehe Punkt 1.7.

- Es wird für vertretbar erachtet, wenn während einer Bildschirmfreigabe (z. B. für das Anzeigen einer Präsentation zur Begleitung eines Vortrags) die gegenseitige Wahrnehmbarkeit eingeschränkt wird.

PRAXISTIPP:

Vor Eintritt in die Tagesordnung empfiehlt es sich, einen „Technikcheck“ durchzuführen. Alle zugeschalteten Ratsmitglieder werden im Zuge dessen nacheinander aufgefordert, mit Bild und Ton die funktionierende Übertragung aus dem Ratssaal zu bestätigten.

1.2.2 Teilnahme- und Stimmrecht zugeschalteter Ratsmitglieder; Beschlussfähigkeit

Zugeschaltete Ratsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 37 Abs. 2 GemO, sodass sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen. Sie haben grundsätzlich auch ein vollwertiges Mitgliedschafts- und Teilnahmerecht (Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

Ausnahme: Zugeschaltete Ratsmitglieder sind **bei Wahlen i. S. v. § 37 Abs. 7 GemO** nicht stimmberechtigt (§ 37a Abs. 1 S. 2 HS 2 GemO). Dies kann im Einzelfall nach § 37 Abs. 2 S. 1 GemO („mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt“) zur Beschlussunfähigkeit führen. Hierauf sollten die Ratsmitglieder in der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

1.2.3 Verschwiegenheit betreffend nichtöffentlicher Sitzungen

Sofern die digitale Sitzungsteilnahme auch für nichtöffentliche Sitzungen ermöglicht wird, sind die digital zugeschalteten Ratsmitglieder verpflichtet, die Nichtöffentlichkeit der Beratung sicherzustellen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann dem Ratsmitglied ein Ordnungsgeld auferlegt werden. Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung siehe Punkt 1.7.

1.2.4 Zuschaltung des Vorsitzenden

Die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme ist gem. § 37a Abs. 1 S. 1 GemO **bei öffentlichen Sitzungen** für den Vorsitzenden ausgeschlossen. Ist eine persönliche Anwesenheit des Vorsitzenden im Sitzungsraum nicht möglich (z. B. bei Ortsabwesenheit), muss ein im Sitzungsraum anwesender Stellvertreter die Sitzungsleitung übernehmen. Da der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender ist (§ 25 Abs. 1 S. 1 GemO), kann er in solchen Fällen gar nicht teilnehmen, also auch nicht als „einfaches" Mitglied des Gemeinderates. Durch die Anwesenheitspflicht des Vorsitzenden soll die Saalöffentlichkeit vor Ort sichergestellt werden. **Eine rein digitale öffentliche Sitzung ist somit ausgeschlossen**.

Nach § 37a Abs. 1 S. 6 GemO besteht hingegen die Möglichkeit, für **nichtöffentliche Sitzungen** auch eine digitale Teilnahme des Vorsitzenden per Hauptsatzungsregelung zuzulassen. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Das Satzungsmuster des Städtetags Baden-Württemberg sieht eine entsprechende Regelung vor. Hierdurch wird eine volldigitale Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen zulässig, was aber **im Einzelfall einen Konsens zwischen allen Gremienmitgliedern** voraussetzt. Denkbar ist auch eine hybride Sitzung mit (teilweise) persönlich im Sitzungsraum anwesenden Ratsmitgliedern unter Leitung eines digital zugeschalteten Bürgermeisters. Ob eine digitale Sitzungsteilnahme durch den Bürgermeister (Vorsitzenden) in Betracht kommt, obliegt der Entscheidung des Gemeinderats. Dieser kann die Möglichkeit der digitalen Teilnahme des Bürgermeisters auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen (z. B. Ortsabwesenheit, sonstige Verhinderung einer Teilnahme im Sitzungsraum oder nur bei volldigitaler Sitzung).

1.2.5 Zusätzliche Anforderungen an die Sitzungsniederschrift

Der gesetzliche Mindestinhalt von Sitzungsniederschriften (§ 38 Abs. 1 S. 1 GemO) blieb im Zuge der Ermöglichung digitaler Sitzungen unverändert. Angesichts der Rügeobligation bei technischen Störungen empfiehlt es sich jedoch, in die Niederschrift auch aufzunehmen, **welche Ratsmitglieder durch digitale Zuschaltung als anwesend gelten. Technische Störungen** als solche sind in der Niederschrift ebenfalls zu vermerken (siehe hierzu Punkt 1.3.3).

1.3 Technische Anforderungen

1.3.1 Verantwortung für die Beschaffung der Technik

Der **Gemeinde** obliegt die Zurverfügungstellung geeigneter Basissoftwarekomponenten (**Videokonferenzsystem + ggfs. Abstimmungstool)** sowie der erforderlichen technischen **Ausstattung im Sitzungsraum:**

- Mikrofon am Rednerpult
- Eine oder mehrere Kameras, um Redner oder anwesende Personen im Raum aufzuzeichnen
- Lautsprecher zur Audioübertragung
- Mikrofone an den einzelnen Plätzen
- Leinwand oder Whiteboard mit der Möglichkeit zur Bildschirmübertragung

Dem einzelnen **Ratsmitglied** kann überlassen werden:

- die Beschaffung eines geeigneten Endgerätes
- die Sicherstellung, dass am Ort der digitalen Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg (eigene Darstellung)

1.3.2 Auswahl der Basissoftwarekomponenten (Videokonferenzsystem und Abstimmungstool)

Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicherzustellen. Darüber hinausgehende Vorgaben im Hinblick auf technische Anforderungen gibt es nicht. Es obliegt der Gemeinde, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit die geeigneten Systeme und Verfahren in eigener Verantwortung festzulegen.

Exkurs: Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen dürfen zur Durchführung von digitalen Sitzungen nur Videokonferenz- und Abstimmungstools verwendet werden, die vorab von der dortigen Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) nach Prüfung einschlägiger organisatorischer, technischer, datenschutzrechtlicher und IT-sicherheitstechnischer Anforderungen für diesen Zweck zugelassen wurden. Grundlage für die Bewertung durch die GPA NRW ist ein in der „Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen – VV AnwendZulDigiSi) hinterlegter Anforderungskatalog. Dieser kann dem Grunde nach auch für Auswahlentscheidungen von baden-württembergischen Kommunen als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält den aktuellen Genehmigungsstand von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung (BTÜ) und/oder Durchführung digitaler Abstimmungen (digAbst) in digitalen Sitzungen seitens der GPA NRW; Sortierung: alphabetisch nach den Namen der Anwendungen.

gpaNRW Übersicht über eingegangene Anträge auf Zulassung einer Anwendung nach § 47a Abs. 4 Satz 2 GO NRW

Stand: 31.10.2025

Diese Übersicht enthält die Anträge der Hersteller von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung und/oder Durchführung digitaler Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen und wird regelmäßig aktualisiert. Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Anwendungen sortiert.

Hersteller / Antragsteller	Name der Anwendung	Version	Funktionsumfang*		Status
			BTÜ	digAbst	
CC e-gov GmbH, Gotenstraße 10, 20097 Hamburg	ALLRIS	4.1.6. (mit Nutzung Modul "AuditLog")		✔	Zulassung vom 23.08.2023 auf diese Version erweitert am 02.10.2025
KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort	BigBlueButton - KRZN	(3.x in Verbindung mit PILOS 4.5x)	✔		Zulassung erteilt am 06.06.2025
Connect4Video GmbH, Nibelungenstraße 28, 65428 Rüsselsheim am Main	easymeet24	5.x ("on-premises Meeting-Serveranteil"	✔		Zulassung vom 05.09.2023 auf diese Version erweitert am 26.02.2024
Linkando GmbH, Ostbahnstr. 17, 76829 Landau	Linkando	1.0.2024.x (Abstimmung und Wahlen)		✔	Zulassung erteilt am 06.03.2024
more! Software GmbH & Co. KG, Aubachstraße 30, 56410 Montabaur	more! rubin	8.6 (Voting - Abstimmungen, ohne Wahlen)		✔	Zulassung erteilt am 30.10.2025
MVI AudioVisual BV, Hanzelaan 192, 8017JG Zwolle (NL)	MVI Software Suite	12.2.x (Conf; Conf. Advanced; Conf. Connect; Cam)	✔	✔	Zulassung erteilt am 05.09.2025
Intevation GmbH, Neuer Graben 17, 49074 Osnabrück	OpenSlides	4.2x	✔	✔	Zulassungsantrag wird bearbeitet
STERNBERG Software GmbH & Co. KG, Kerkmannstr. 1, 33729 Bielefeld	SD.NET	25.3.0 (Abstimmung und Wahlen)		✔	Zulassung vom 26.04.2023 auf diese Version erweitert am 31.10.2025
SOMACOS GmbH & Co. KG, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel	SessionNet	G6 (nur Abstimmungen - ohne Wahlen)		✔	Zulassung erteilt am 26.04.2023
Cisco Systems GmbH, Parkring 20-22, 85748 Garching	webex Meeting	44.x	✔		Zulassung erteilt am 19.02.2024
ZVC Germany GmbH, Rintheimer Straße 23, 76131 Karlsruhe	Zoom	5.x	✔		Zulassung vom 05.09.2023 auf diese Version erweitert am 26.02.2024
regioIT, Lombardenstraße 24, 52070 Aachen	Zoom MC by regioIT	5.x	✔		Zulassung vom 11.12.2023 auf diese Version erweitert am 26.02.2024
ZVC Germany GmbH, Rintheimer Straße 23, 76131 Karlsruhe	ZoomX	5.x	✔		Zulassung vom 05.09.2023 auf diese Version erweitert am 26.02.2024

Quelle: https://gpanrw.de/sites/default/files/2025-10/Projektliste_47a_aktuell_20251031.pdf

Zielbild:

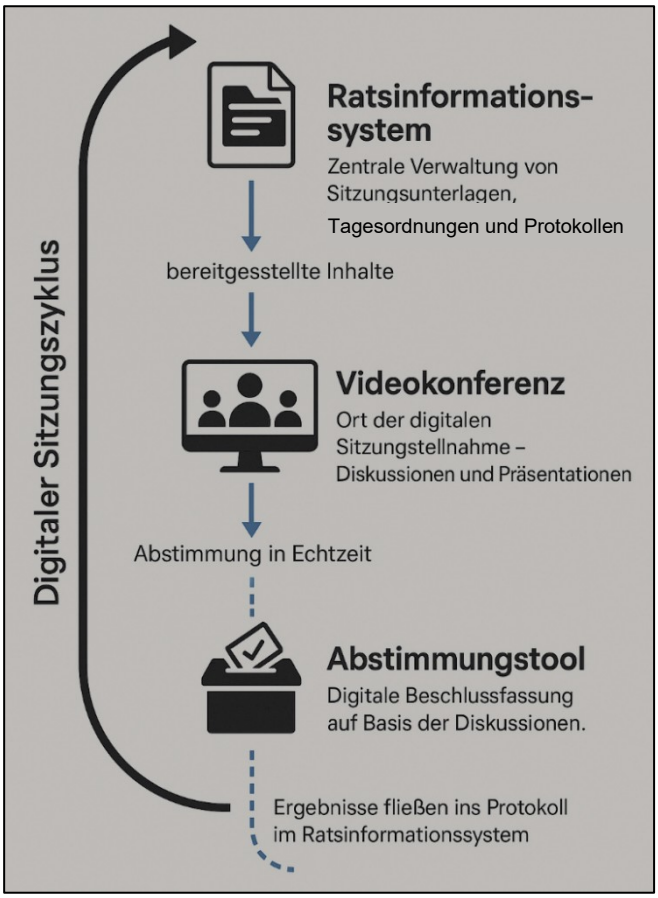

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg (eigene Darstellung)

Komm.ONE befindet sich im Prozess der Lösungsfindung. Diese geschieht nutzerzentriert unter Einbeziehung der Kommunen. Das Ergebnis wird von Komm.ONE und dem Städtetag Baden-Württemberg veröffentlicht.

Ziel bei der Auswahl der Basissoftware soll die Interoperabilität der einzelnen Komponenten (Ratsinformationssystem, Videokonferenzsystem und Abstimmungstool) sein.

Für die Sicherstellung einer reibungslosen und rechtskonformen Durchführung von digitalen Sitzungen ist es erforderlich, sowohl die Bediensteten als auch die Ratsmitglieder im Umgang mit den digitalen Komponenten zu schulen.

1.3.3 Ablaufschema bei Auftreten einer technischen Störung

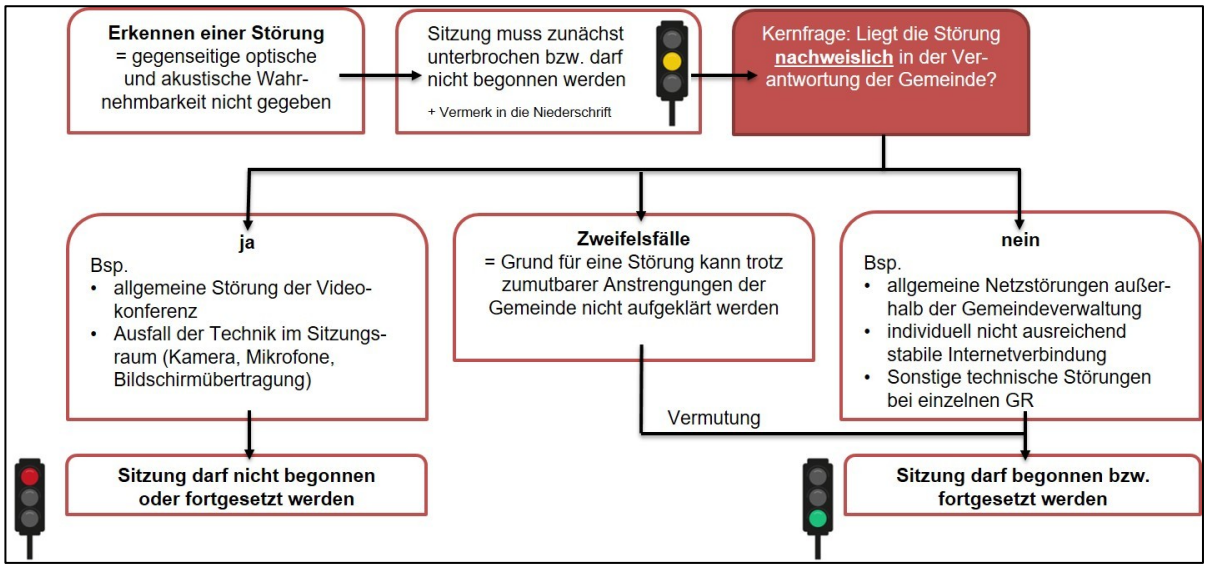

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg (eigene Darstellung)

PRAXISTIPP:

Auftretende Störungen sollten unabhängig von der Frage der Verantwortung aufgrund der Rügeobligation in der Niederschrift vermerkt werden. Hilfreiche Angaben zur Dokumentation sind bspw. die Art und Dauer der Störung, die Namen der von der Störung betroffenen Ratsmitglieder, die festgestellte oder vermutete Zurechnung der Störung, zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassungen.

1.3.4 Folgen einer unrechtmäßig begonnenen bzw. fortgesetzten Sitzung

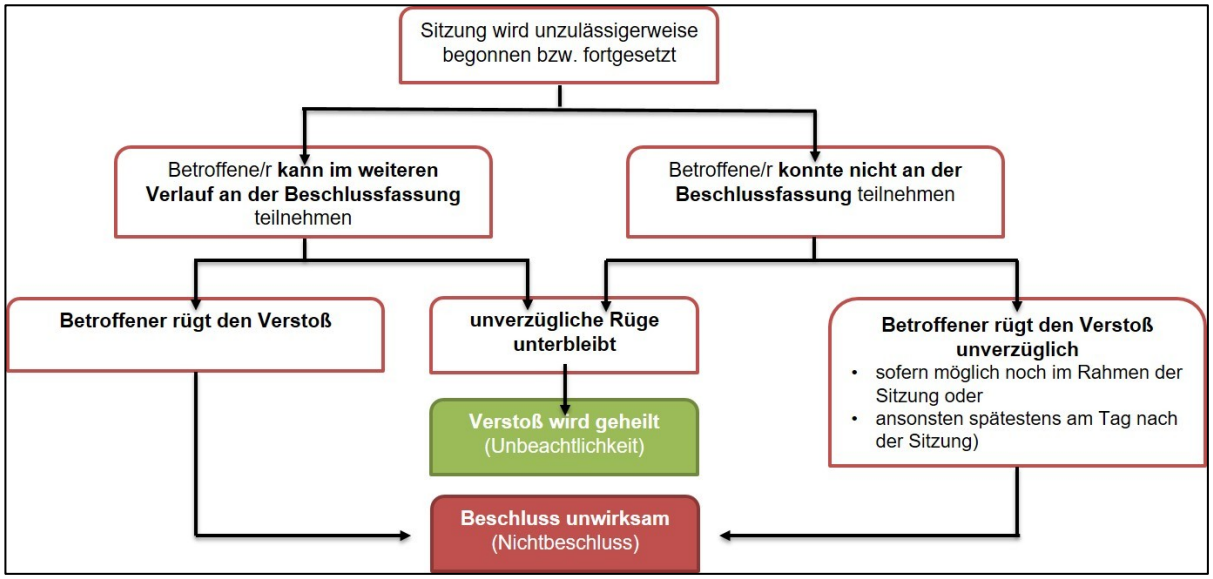

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg (eigene Darstellung)

Steht für das betroffene Ratsmitglied im Zweifel, ob die Störung nachweislich in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt oder nach Eintreten der Störung eine Beschlussfassung erfolgte, so muss es den möglichen Verstoß vorsorglich rügen.

PRAXISTIPP:

Zum Melden/Rügen von Störungen empfiehlt es sich, den Ratsmitgliedern einen Meldeweg per Telefon zu eröffnen. Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung siehe: Punkt 1.7.

1.4 Datenschutz bei digitalen Sitzungen

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung der an der digitalen Sitzung teilnehmenden digital oder im Sitzungsraum anwesenden Ratsmitglieder in die Ton- und Bildübertragung ist nicht erforderlich. § 37a Abs. 1 GemO stellt die Rechtsgrundlage für die im Rahmen einer digitalen Sitzungsdurchführung erforderliche Datenverarbeitung dar und begrenzt die Zwecke der Datenverarbeitung gleichzeitig auf die Durchführung der Sitzung. Bei der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung der Ratsmitglieder, die an einer Sitzung digital teilnehmen, handelt es sich daher nicht um eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne.

Eine digitale Sitzungsteilnahme von Gemeindebediensteten (§ 33 Abs. 2 GemO) oder sonstigen Beteiligten (z. B. sachkundige Einwohner, Experten, Gutachter) ist möglich. **Für diesen Personenkreis bleibt es sowohl bei einer digitalen Teilnahme als auch bei einer Teilnahme an einer digitalen Sitzung in Präsenz in jedem Fall beim datenschutzrechtlichen Einwilligungserfordernis.** Wird keine wirksame Einwilligung erteilt, ist eine digitale Teilnahme nicht möglich und haben Ton- und Bildaufnahmen von Sitzungsbeiträgen dieser Personen deshalb zu unterbleiben.

Die Einrichtung vor Ort sollte bei digitalen Sitzungen so ausgestaltet werden, dass Ton- und Bildaufnahmen, auf denen Zuschauerinnen und Zuschauer individualisiert zu sehen bzw. zu hören sind, regelmäßig unterbleiben.

1.5 Ausnahmeregelungen

gesetzlich
§ 37a Abs. 3 S. 1 GemO

- Konstituierende Sitzungen als reine Präsenzsitzung

  Gilt im Übrigen auch für Nachrücker; nachrückendes Mitglied muss an seiner ersten Sitzung in Präsenz teilnehmen
- Ansonsten kein gesetzlicher Ausschluss

per Hauptsatzungsregelung
§ 37a Abs. 3 S. 2 GemO

- Festlegung begründeter Einzelfälle, die eine persönliche Anwesenheit und Diskussion im Sitzungsraum erfordern (Ausnahmecharakter)
- Besonders wichtige Entscheidungen und TOPs, bei denen es auf einen persönlichen Eindruck ankommt (bspw. Beschluss über Haushalt, sonstige bedeutende Satzungsbeschlüsse, Baubeschlüsse, bedeutende Personalentscheidungen wie Beigeord./AL)
- Prüfung der Voraussetzung obliegt dem Vorsitzenden im Einzelfall (§ 37a Abs. 3 S. 3 GemO); Mitteilung der Entscheidung im Zuge der Einberufung

Quelle: Städtetag Baden-Württemberg (eigene Darstellung)

1.5.1 Gesetzliche Ausschlussgründe (§ 37 Abs. 3 S. 1 GemO)

Wegen der besonderen Bedeutung und der erforderlichen Verpflichtung der Ratsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch Handschlag (§ 32 Abs. 1 S. 2 GemO) muss die konstituierende Sitzung nach § 37 Abs. 3 S. 1 GemO jeweils als reine Präsenzsitzung durchgeführt werden. Im Falle des Nachrückens nach § 31 Abs. 2 GemO muss das nachrückende Mitglied an seiner ersten Sitzung in Präsenz teilnehmen.

1.5.2 Individuelle Ausschlussgründe per Hauptsatzungsregelung (§ 37 Abs. 3 S. 2 GemO)

Nach § 37 Abs. 3 S. 2 GemO kann der Gemeinderat für weitere begründete Einzelfälle durch entsprechende Hauptsatzungsregelung eine digitale Teilnahme ausschließen. Diese Bestimmung trägt insbesondere der allgemeinen Erfahrung Rechnung, dass es Verhandlungsgegenstände geben kann, die eine persönliche Anwesenheit und Diskussion im Sitzungsraum erfordern und nicht im Rahmen einer digitalen Teilnahme behandelt und entschieden werden sollten.

Beispiele nach der Gesetzesbegründung:

- Entscheidungen mit besonderer Wichtigkeit für die Gemeinde
  - Beschluss über den Haushalt
  - sonstige bedeutende Satzungsbeschlüsse oder Baubeschlüsse

- Entscheidungen, bei denen es in besonderem Maße auf einen persönlichen Eindruck ankommt und eine möglichst hohe Beteiligung förderlich erscheint
  - bedeutende Personalentscheidungen wie Beigeordneten- oder Amtsleiterwahlen (bei denen digital zugeschaltete Ratsmitglieder nach § 37a Abs. 1 S. 2 HS. 2 GemO nicht stimmberechtigt sind).

Der Gemeinderat legt mögliche Ausschlussgründe durch entsprechende Hauptsatzungsregelung fest, wobei die Gesetzesbegründung auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift hinweist und eine enge Auslegung postuliert. Wird auch nur ein Tagesordnungspunkt von einem Ausschlussgrund erfasst, führt dies dazu, dass die gesamte Sitzung in Präsenz stattzufinden hat.

1.6 Regelung für außergewöhnliche Notsituationen (§ 37a Abs. 4 GemO)

Durch § 37a Abs. 4 S. 1 GemO bleibt die im Zuge der Corona-Pandemie von § 37a GemO a. F. eröffnete Möglichkeit erhalten, eine digitale Teilnahme der Ratsmitglieder und des Vorsitzenden zuzulassen, wenn die Sitzung anderweitig aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden könnte.

Wie bisher auch ist hierfür eine entsprechende Hauptsatzungsregelung erforderlich. Diese kann **ergänzend oder alternativ zu einer allgemeinen Ermöglichung der digitalen Sitzungsteilnahme nach Abs. 1** getroffen werden. Die Regelung dient der Vorsorge für außergewöhnliche, nicht vorhersehbare Notsituationen. Eine digitale Sitzungsteilnahme kann demnach ermöglicht werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen**, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen**, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung (§ 37a Absatz 1 Sätze 2 und 3 GemO) wurden die Voraussetzungen für die digitale Sitzungsteilnahme gestrafft und auf außergewöhnliche Notsituationen beschränkt.

Nach § 37a Abs. 4 S. 2 GemO finden auf eine digitale Sitzungsteilnahme in außergewöhnlichen Notsituationen die allgemeinen Anforderungen (nach § 37a Abs. 1 GemO) Anwendung.

Um den Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Absatz 1 GemO) zu wahren, ist es nach § 37a Abs. 4 S. 3 (wie bisher) erforderlich, dass öffentliche Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen werden. Ergänzend zur Saalöffentlichkeit kann die Gemeinde nach dem neuen § 35 Absatz 3 GemO – z. B. über einen Livestream – ermöglichen, dass die Sitzung von der interessierten Öffentlichkeit auch digital verfolgt wird. **Auch in diesen Fällen kann eine digitale Übertragung die Saalöffentlichkeit aber nicht gänzlich ersetzen**. Etwaige Ton- und Bildübertragungen von im öffentlich zugänglichen Raum anwesenden Zuschauer*innen bedarf deren Einwilligung.

Es obliegt nach § 37a Abs. 4 S. 4 GemO jeweils der Entscheidung des Vorsitzenden, ob eine Sitzung im Sitzungsraum ohne die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden könnte und daher eine digitale Sitzungsteilnahme zu ermöglichen ist. Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Gemeinderat im Zuge der Einberufung der Sitzung mit.

PRAXISTIPP:

Sofern Hauptsatzungsregelungen auf Basis der bisherigen Fassung des § 37a GemO erlassen wurden, empfiehlt sich, diese auf Basis der Neufassung der Vorschrift zu überprüfen und anzupassen.

1.7 Textbausteine für Geschäftsordnungsänderungen

Während die Hauptsatzung vorrangig das „Ob“ der digitalen Zuschaltung regelt, ermöglichen Regelungen in den Geschäftsordnungen die konkrete Ausgestaltung – also das „Wie“ der Teilnahme per Videokonferenz. **Die nachfolgenden Textbausteine verstehen sich nicht als abschließende Aufzählung, sondern als Anregung für mögliche Regelungsinhalte**:

- **Handhabung bei Befangenheit zugeschalteter Ratsmitglieder**

  „Im Falle einer digitalen Sitzung hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkung befangener, zugeschalteter Ratsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

  Hierzu sind das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des jeweiligen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

  Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das befangene Ratsmitglied zeitweise zu unterbrechen.“[2]

- **Abstimmungsverfahren**

  „Die Beschlüsse werden grundsätzlich über ein elektronisches System zur Erfassung der Abstimmungsergebnisse gefasst. Soweit ein solches System nicht vorhanden bzw. nicht einsatzbereit ist, erfolgt die Abstimmung

  a) im Sitzungsraum anwesender Ratsmitglieder in der Regel offen durch Handzeichen,

  b) zugeschalteter Ratsmitglieder durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert.

  <u>alternativ:</u>

  „Die Beschlüsse werden grundsätzlich über ein elektronisches System zur Erfassung der Abstimmungsergebnisse gefasst. Soweit ein solches elektronisches System nicht vorhanden bzw. nicht einsatzbereit ist, wird

  a) bei reinen Präsenzsitzungen in der Regel offen durch Handerheben und

  b) bei digitalen Sitzungen in der Regel durch namentlichen Aufruf durch jedes Mitglied mündlich – ohne Festhalten des Stimmverhaltens in der Niederschrift – abgestimmt.

[2] Hierfür eignet sich ein virtueller „Warteraum“.

- **„Anzeigegebot“ bei digitaler Teilnahme**

  „Ratsmitglieder sollen ihre beabsichtigte digitale Teilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig gegenüber der Verwaltung anzeigen.“

- **Ablauf von digitalen Sitzungen**

  „Zugeschaltete Ratsmitglieder sollen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich. In besonderen Fällen kann die Bildübertragung unterbrochen werden, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist.[3] In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens x Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

  Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Ratsmitglieder stumm zu stellen.

  Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde X oder der GemO BW geboten ist.“

- **Regelung zur Verschwiegenheit/Datenschutz in nichtöffentlicher Sitzung**

  „Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kommt nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO BW die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht.“

- **Regelung zur ungewollten Aufnahme/Weiterverbreitung**

  „Jegliches Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.“

- **Zweiter Meldeweg**

  „Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten verbunden werden.“

---

[3] Unerwartete Unterbrechung im Nahbereich des an der Sitzung digital teilnehmenden Ratsmitgliedes, sanitäre Bedürfnisse etc.

- **Regelung zur digitale Teilnahme von Bediensteten der Verwaltung**

  „Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können."

- **Nutzung von Endgeräten**

  „Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind."

  alternativ:

  „Die Ratsmitglieder haben für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt/Gemeinde bereitgestellten Endgeräte zu verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen) den Ratsmitgliedern."

- **Art und Weise der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zum Videokonferenzsystem**

  „Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden."

- **Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Livestream der Sitzung**

  „Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt/Gemeinde X unter www.stadtname.de zu unterrichten."

2 Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen und deren Veröffentlichung (Livestreaming)

§ 35 Abs. 3 GemO schafft eine rechtssichere Grundlage dafür, neben der Saalöffentlichkeit ein digitales Zusatzangebot für die interessierte Bevölkerung einzurichten, indem Sitzungen kommunaler Gremien aufgenommen und digital übertragen (Livestream) oder auf andere Weise veröffentlicht werden können.

Als Ziel der Veröffentlichung hat der Gesetzentwurf insbesondere den Livestream oder eine anderweitige Veröffentlichung durch die Gemeinde im Internet (z. B. Videopodcast) im Blick; die offene Formulierung ermöglicht aber auch andere Arten der Veröffentlichung und ist damit technikoffen.

2.1 Hauptsatzungsregelung

Es obliegt dem Gemeinderat, durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde sowie deren Veröffentlichung zulässig sind.

Regelungsinhalte:

- **Für welche Gremien** soll eine digitale Übertragung oder anderweitige Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ermöglicht werden?

  § 35 Abs. 3 GemO ermöglicht Hauptsatzungsregelungen für den Gemeinderat, seine beschließenden Ausschüsse (§ 39 Abs. 5 S. 1 GemO), Bezirksbeiräte (§ 65 Abs. 3 S. 3 GemO) und Ortschaftsräte (§ 72 S. 1 GemO). Durch die Hauptsatzung können Film- und Tonaufnahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aber auch für öffentliche Sitzungen von kommunalen Gremien zugelassen werden, für die § 35 GemO nicht unmittelbar gilt (z. B. beratende Ausschüsse, Beiräte etc.).

- **Standort, Zeit, Dauer, Art der Film- und Tonaufzeichnung**

- **Art der Veröffentlichung**

  Als Ziel der Veröffentlichung hat der Gesetzentwurf insbesondere den Livestream oder eine anderweitige Veröffentlichung durch die Gemeinde im Internet (z. B. Videopodcast) im Blick. Die offene Formulierung ermöglicht aber auch andere Arten der Veröffentlichung und ist damit technikoffen.

- **Dauer der Veröffentlichung und Höchstspeicherdauer**

  Hinweise des Innenministeriums in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hierzu (Auszug aus der Gesetzesbegründung):

  „Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 lit. c DS-GVO) müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Außerdem müssen personenbezogene Daten nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 lit. e DS-GVO) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke erforderlich ist,

für die sie verarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 37. Tätigkeitsbericht 2021 (Seite 82 f.) noch die Auffassung vertreten, ***dass grundsätzlich ein Livestreaming ausreichend und eine andauernde Speicherung/ Vorhaltung zum Abruf nicht erforderlich ist, um Bürgerinnen und Bürger eine digitale Teilhabe an der Gemeinderatssitzung zu ermöglichen.***

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat diese Auffassung auf Nachfrage nun wie folgt ergänzt: ***Soweit der Zweck der Verarbeitung über die Ermöglichung einer digitalen (Parallel-)Teilnahme an der Sitzung hinausgeht, ist auch eine längere Speicherung und Bereitstellung zum Abruf (zum Beispiel als Videopodcast) denkbar****. Allerdings sollte in der Abwägung einer dem Zweck angemessenen Speicherdauer berücksichtigt werden, dass kommunale Belange sich auf räumlich und zeitlich begrenzte Sachverhalte beziehen. Auch die Niederschrift sieht kein Wortlautprotokoll vor, sondern nur das Festhalten des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen (§ 38 Absatz 1 GemO).* ***Wegen der Möglichkeit für alle Einwohnerinnen und Einwohner, Einsicht in die Niederschrift zu nehmen, wird es regelmäßig nicht erforderlich sein, ein Video-Archiv über einen längeren Zeitraum aufzubauen****.*

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ***empfiehlt daher eine Speicherdauer, die auf die Sitzungstermine Bezug nimmt*** *(beispielsweise Löschung der vorherigen Sitzung mit Beginn der nächsten Sitzung oder zeitlich kurz danach). So bleibt die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen an die Teilnahme im Sitzungsraum angelehnt.* ***Bei dieser geht es nicht darum, jeglichen Inhalt dauerhaft verfügbar zu machen, sondern dem jeweiligen Entscheidungsprozess beizuwohnen, während er geschieht****. Die Dokumentation der Entscheidungen findet sich sodann in der Niederschrift, für die ein zeitlich unbegrenztes Einsichtsrecht der Einwohner besteht (§ 38 Absatz 2 Satz 4 GemO).*

In jedem Fall muss in der Hauptsatzung also eine Höchstspeicherdauer festgelegt werden, die sich an fachlichen Erfordernissen orientiert *(Beispiel: „Die Aufzeichnungen der Gemeinde werden jeweils einen Tag nach der Folgesitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht.“).*

Die Aufzeichnungen müssen jedenfalls dann auch intern gelöscht werden, sobald die Veröffentlichung eingestellt wird *– denn Zweck der Regelung ist die Partizipationsmöglichkeit der Öffentlichkeit. Werden die Inhalte nicht (mehr) öffentlich zur Verfügung gestellt, entfällt der Zweck und damit das Erfordernis der weiteren Speicherung.“*

PRAXISTIPP:

Wie empfehlen als Einstieg das Angebot eines reinen Livestreams ohne weitere Speicherung und öffentliche Vorhaltung der Film- und Tonaufnahmen. Dies bietet sich über die oben zitierten Hinweise auch aus den folgenden Gründen an:

- Etwaige Herausgabeansprüche der Gremienmitglieder für eigene Zwecke, bspw. deren Nutzung für eigene Social-Media-Kanäle
- Keine Verwendung zu „Beweisführungen“
- Reduzierung des Risikos der ungewollten Aufzeichnung und Weiterverbreitung durch Dritte
- Mit dem Löschen der Videos auf Youtube enden auch die Nutzungsrechte der Plattform.

Musterformulierung

§ … Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

Von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig[1]. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt. Für Ortschaftsräte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

[1] Es kann auch die Zulässigkeit von Videopodcasts geregelt werden, indem Satz 1 nach dem Wort „Livestreaming" um die Worte „und Videopodcast" ergänzt wird. Ort und Zeitdauer der Möglichkeit zum Abruf der Videopodcasts müssen ggf. geregelt werden. Beispielsweise, indem folgender Satz nach Satz 1 eingefügt wird: „Videopodcasts werden jeweils einen Tag nach der übernächsten Gemeinderatssitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht." Weitere technische Arten der Veröffentlichung sind laut Gesetzesbegründung zu § 35 GemO möglich.

2.2 Fehlerfolgen

Das digitale Zusatzangebot weitet den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht aus. Bei etwaigen Fehlern in der digitalen Übertragung bleibt der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 1 S. 1 GemO in jedem Falle durch die Saalöffentlichkeit gewährleistet. **Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Beschlüssen ergeben sich daher nicht**.

2.3 Berechtigung und Verantwortung für Film- und Tonaufnahmen

Die Film- und Tonaufnahmen können durch

a) durch die Gemeinde selbst angefertigt werden, beispielsweise durch Gemeindemitarbeiter*innen,

b) durch Dritte im Auftrag der Gemeinde, die allerdings letztverantwortlich bleiben muss.

U. a. aus Fürsorgepflicht der Gemeinde den Gremienmitgliedern gegenüber gilt die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 1 GemO ausdrücklich **nicht für Dritte (bspw. Zuschauer*innen oder Medien**).

2.4 Datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis

Das Erfordernis einer Regelung durch Hauptsatzung nach § 35 Abs. 3 S. 1 GemO schafft im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Erleichterung, **da die Einwilligung aller betroffenen Personen nicht mehr erforderlich ist**. Insbesondere sind bei einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung auch Film- und Tonaufnahmen möglich, wenn ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Dies ist grundsätzlich vertretbar, da Mandatsträger nicht als Privatpersonen, sondern als Inhaber eines öffentlichen Amts betroffen sind und es hinnehmen müssen, wenn ihre Auffassungen und Äußerungen in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Der Minderheitenschutz im Gremium wird durch das qualifizierte Mehrheitserfordernis für die Hauptsatzungsänderungen (Mehrheit aller Mitglieder, § 4 Abs. 2 GemO) angemessen gewährleistet.

Ein **datenschutzrechtliches Einwilligungserfordernis** besteht ungeachtet dessen auch weiterhin:

- bei Gremienmitgliedern, die keine Gemeinderäte oder Ortschaftsräte sind (also z. B. Bezirksbeiräte oder sachkundige Einwohner)

- bei an der Sitzung teilnehmende Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung und sonstigen Dritten (Expert*innen, Gutachter*innen, Beiratsmitglieder, Zuschauer*innen etc.)

Wird keine wirksame Einwilligung erteilt, haben Film- und Tonaufnahmen des entsprechenden Sitzungsbeitrags zu unterbleiben.

Ebenso bleibt es nach § 35 Abs. 3 S. 2 GemO entsprechend der bisherigen Rechtslage bei einem Einwilligungserfordernis **aller betroffenen Personen**, wenn keine Hauptsatzungsregelung getroffen wird.

Aus Gründen des Datenschutzes sollten Film- und Tonaufnahmen regelmäßig unterbleiben, auf denen Zuschauer* innen - wie beispielsweise bei einer Bürgerfragestunde - individualisiert zu sehen bzw. zu hören sind. Mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweils betroffenen Personen sind solche Aufnahmen aber möglich.

PRAXISTIPP:

Wir empfehlen einen Hinweis auf die Aufzeichnung und die Veröffentlichung via Livestream durch den Vorsitzenden zu Beginn der Bürgerfragestunde, verbunden mit der Möglichkeit der Ablehnung seitens der Fragestellenden. In diesem Fall ist der Livestream für die Dauer des Wortbeitrags zu unterbrechen. In der Regel dürften die Fragestellenden aber ein Eigeninteresse an der Öffentlichkeitswirksamkeit ihres jeweiligen Beitrages haben.

2.5 Hinweise des LfDI betreffend der Einschränkung ungewollter Weiterverbreitungen

Zur Einschränkung der ungewollten Aufzeichnung und/oder Weiterverbreitung von Film- und Tonübertragungen durch Dritte bei einem Livestream oder sonstigen Übertragungsformen rät der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu folgenden Maßnahmen:

- Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung

- Einblendung eines entsprechenden Hinweises im oder auf dem Video

- Veröffentlichung in einem durch die Gemeinde – weitestgehend – kontrollierbaren Rahmen, d. h. in einer Umgebung, über deren Einrichtung und Funktionen die Gemeinde entscheiden kann, also insbesondere nicht die Nutzung einer Plattform, die sich Rechte zur Weiterverarbeitung bereits in den AGB einräumt der den Download ermöglicht oder erleichtert

- Zur Einbindung von Videos in eigene Webseiten hat der Landesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg eine Handreichung herausgegeben (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/videos-einbinden/);

- Technisch könne ein Download bspw. dadurch erschwert werden, dass ein Video nur in Datenpaketen, die nacheinander geladen werden (z. B. per http 206 Partial Content) zur Verfügung gestellt werde, wodurch das Video nicht ohne Weiteres im Gesamten heruntergeladen werden könne

- Eine kurze Veröffentlichungsfrist, bzw. nur ein Streaming, anstatt dauerhafter Abruf.